

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2026

Bürgermeister Jürgen Ebler begrüßt und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Forsteinrichtungserneuerung Gemeindewald im Jahr 2026 zur Erstellung eines neuen periodischen Betriebsplans

Die Forsteinrichtung (FE) ist das Instrument zur Nachhaltigkeitssicherung sowie zur mittelfristigen Steuerung und Kontrolle von Forstbetrieben. Sie überträgt die im Landeswaldgesetz (§§ 1, 45, 46) formulierten Ziele u. Grundsätze durch periodische Betriebspläne (§ 50 LWaldG) auf den Forstbetrieb. Aus der FE leitet sich der jährliche Betriebsplan (§ 51 LWaldG) ab. Der Ursprung der FE, d.h. der planmäßigen Bewirtschaftung von Wäldern, liegt in Mitteleuropa in den Zeiten zunehmender Holzverknappung. Seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts gibt es im gesamten öffentlichen Wald geordnete „Forsteinrichtungsverfahren“.

Die FE besteht aus drei Teilen:

- Zustandserfassung (Waldinventur) (erfolgt im Laufe des Frühjahrs/Sommers 2026)
- Kontrolle, Darstellung und Wertung des Betriebsvollzuges und der Waldentwicklung im vorangegangenen Forsteinrichtungszeitraum (hier: 2017 bis 2026)
- Forstbetriebsplanung für den neuen Forsteinrichtungszeitraum (hier: 2027 bis 2036)

Die FE ist von der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg aufzustellen. Im Laufe des Frühjahrs und Sommers 2026 erfolgt die FE durch einen Forsteinrichter des RP Freiburg. Voraussetzung für den Beginn der Forsteinrichtungserneuerung ist der Beschluss über die Eigentümerzielsetzung für den Gemeindewald Neidlingen.

Jeder Forsteinrichtungserneuerung ist ein Zielvereinbarungsprozess vorgeschaltet. Die Ziele des Waldbesitzers aus den Bereichen Ökologie, Soziales und Ökonomie werden hierbei ermittelt und mögliche Zielkonflikte vorbesprochen. Die Ziele des Forstbetriebes umfassen alle Aufgaben und Leistungen, die der einzelne Forstbetrieb gemäß den Vorgaben des Besitzers und im Interesse der Allgemeinheit erfüllen soll. Diese Ziele werden aus den Waldfunktionen je nach örtlicher Ausprägung abgeleitet. Angestrebt wird eine optimale Abstimmung der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Die Ziele werden dann in eine Zielhierarchie gebracht, so dass in Priorisierungsfällen zwischen den verschiedenen Zielen ein Schwerpunkt gesetzt werden kann.

Die untere Forstbehörde Esslingen und die Gemeindeverwaltung Neidlingen hatten hierfür am 03.03.2026 einen Vorschlag der Eigentümerzielsetzung für den Gemeindewald Neidlingen erarbeitet. Der Gemeinderat hat der Eigentümerzielsetzung für die Forsteinrichtungserneuerung 2026 für den Gemeindewald zugestimmt. Die bisherige Zielsetzung wird fortgeführt. In Priorisierungsfällen zwischen verschiedenen Zielen soll dem Erhalt und der Pflege des Ökosystems Wald Vorrang gegeben werden. Die Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen zu prüfen, auch wenn der Gesamtbetrieb nicht immer einen ausgeglichenen Haushalt zu erwarten.

Auf unserer Homepage können Sie die Eigentümerzielsetzung im Ratsinformationssystem einsehen.

Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber einen stufenweisen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht zunächst für alle Kinder der ersten Klassenstufe ein gesetzlicher Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. In den Folgejahren wird dieser Anspruch schrittweise auf die weiteren Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 ein vollständiger Anspruch für die Klassen 1 bis 4 besteht. Der Rechtsanspruch umfasst eine Betreuung von bis zu acht Stunden an allen fünf Werktagen in der Woche. Er gilt grundsätzlich auch während der Ferienzeiten, wobei eine Schließzeit von 20 Tagen pro Jahr zulässig ist. Inhaltlich bezieht sich der Anspruch auf eine Förderung nach § 24 SGB VIII. Zuständig für die Umsetzung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in enger Abstimmung mit den Schulträgern und den Kommunen.

Für Neidlingen bedeutet dies, dass ab dem Schuljahr 2026/2027 für die Erstklässler ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot vorzuhalten ist. Dabei sind sowohl räumliche als auch personelle Voraussetzungen zu schaffen. Neben der Sicherstellung geeigneter Betreuungsräume sind insbesondere Anforderungen an Fachpersonal, pädagogische Konzepte sowie organisatorische Abläufe zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung kann über schulische Ganztagsangebote oder über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Umsetzung vorzubereiten.

SprachFit Säule 1 Sprachförderung Vorschulkinder

Das Land Baden-Württemberg hat im Rahmen der Weiterentwicklung der frühkindlichen und schulischen Bildung verbindliche Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz von Kindern beschlossen. Ziel ist es, die Sprachförderung bereits im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule systematisch auszubauen und Kindern mit Unterstützungsbedarf frühzeitig gezielte Förderung zukommen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund wird die Grundschule zum Schuljahr 2026/2027 die sogenannte „Sprachförderung Säule 1“ einführen. Säule 1 umfasst eine ab dem Schuljahr 2027/2028 verpflichtende, intensive Sprachförderung für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Kindergartenjahr sowie zu Beginn der Grundschule. Die Maßnahme dient der Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse als Grundlage für erfolgreiches Lernen in allen Fächern. Die Einführung dieser Fördermaßnahme ist Teil eines landesweiten Gesamtkonzepts zur Verbesserung der Bildungschancen und zur Herstellung von mehr Bildungsgerechtigkeit. Insbesondere Kinder mit sprachlichen Defiziten – unabhängig davon, ob sie mit Deutsch als Erst- oder Zweitsprache aufwachsen – sollen durch eine strukturierte, verbindliche Förderung besser auf den Schulstart vorbereitet werden.

Für die Gemeinde ergeben sich hieraus organisatorische und unterstützende Aufgaben. Dazu zählen insbesondere die enge Abstimmung zwischen Grundschule, Kindertageseinrichtungen und Schulträger, die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, gegebenenfalls die Unterstützung bei der Koordination zusätzlicher Angebote sowie die Begleitung des Informationsflusses gegenüber Eltern. Nach aktuellem Stand erfolgt die pädagogische Umsetzung durch qualifizierte Lehrerinnen

der Grundschule. Die Verwaltung und der Gemeinderat begrüßt die Einführung der Sprachförderung Säule 1 ausdrücklich. Eine frühzeitige und gezielte Sprachförderung stellt eine wesentliche Investition in die Bildungsbiografie der Kinder dar und stärkt langfristig die Chancengleichheit sowie die Integration in unserer Gemeinde.

Innensanierung Grundschule Baubeschluss

Einstimmig hat der Gemeinderat der Durchführung der Innenraumsanierung der Grundschule mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von rund 1.200.000 € gemäß der vorliegenden Planung zugestimmt. Der vorgezogenen Sanierung eines inklusiven Klassenzimmers während der Sommerferien 2026 mit voraussichtlichen Kosten von rund 87.000 € wurde ebenfalls zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, Fördermittel des Landes nach der Verwaltungsvorschrift zur Sanierung von Schulen zu beantragen.

Die Verwaltung hatte bereits in früheren Sitzungen darauf hingewiesen, dass „Sanierungsarbeiten“ an den Klassenzimmern notwendig sind. Die Klassenzimmer haben seit dem Bau der Schule in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts keine Veränderungen erfahren und bestehen im Grundsatz seit dieser Zeit.

Die Anforderungen an den Schulalltag, sowie die didaktischen Konzepte haben sich im Laufe der Zeit gewandelt und es benötigt daher eine ausstattungstechnische, teilweise aber auch bauliche Modernisierung der bestehenden Klassenzimmer. Insbesondere die Möglichkeiten der Klassenteilung, z.B. zur Gruppenarbeit, ist in der jetzigen Form nicht umsetzbar. Dies wäre auch ohne die Unterrichtsentwicklung schon heute wünschenswert bzw. ist eigentlich eine Notwendigkeit. Ausgangspunkt war, dass neben den geänderten pädagogischen Notwendigkeiten die Kinder einen flexiblen und ansprechenden Lernort vorfinden, an dem sie sich wohlfühlen und zum Lernen und Erleben/Entdecken angeregt werden.

Die Innenraumsanierung der Grundschule wurde bereits im Jahr 2024 planerisch vorbereitet. Hierfür wurde das Architekturbüro mit der Ausarbeitung der notwendigen Planungsunterlagen sowie der Kostenermittlung beauftragt. Die Planung liegt inzwischen vor und bildet die Grundlage für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme. Die Gesamtkosten für die Innenraumsanierung der Grundschule belaufen sich nach der aktuellen Kostenberechnung auf rund 1.200.000 €. Die Maßnahme umfasst insbesondere die umfassende Sanierung der Klassenzimmer sowie der zugehörigen Innenbereiche. Aufgrund der begrenzten Nutzungszeiten während des Schulbetriebs ist vorgesehen, einen Teil der Maßnahmen in den Sommerferien umzusetzen. Um die Bauzeit sinnvoll zu nutzen, soll daher ein Klassenzimmer bereits in den kommenden Sommerferien vollständig inklusiv saniert werden. Die Kosten für die Sanierung dieses einzelnen Klassenzimmers belaufen sich gemäß Leistungsverzeichnis auf rund 87.000 €.

Die Verwaltung beabsichtigt außerdem, für die Gesamtmaßnahme Fördermittel des Landes zu beantragen. Grundlage hierfür ist die Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Sanierung von Schulgebäuden (Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung / Sanierung von Schulen). Bei einer Bewilligung können Fördermittel von bis zu 33 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Übernahme der Photovoltaikanlage Grundschule

Im Jahr 2004 wurde im Rahmen der damaligen Förderung erneuerbarer Energien auf dem Dach der Grundschule in der Immenstraße 25 eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 2,0 kWp installiert. Die Anlage wurde seither im Rahmen der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) betrieben. Nach Ablauf der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung nach 20 Betriebsjahren hat der bisherige Betreiber der Anlage, das Albwerk, der Gemeinde angeboten, die Photovoltaikanlage zu übernehmen. Die Anlage befindet sich weiterhin in Betrieb und erzeugt nach Angaben des bisherigen Betreibers zuverlässig Strom. Nach der Übernahme durch die Gemeinde soll die Anlage künftig im Eigenverbrauch betrieben werden. Der erzeugte Strom kann damit direkt im Gebäude der Grundschule genutzt werden und trägt zur Reduzierung des Strombezugs aus dem Netz bei. Mit der Übernahme der Anlage geht die Betreiberverantwortung auf die Gemeinde über. Für die Umstellung auf Eigenverbrauch ist eine technische Anpassung am Zählerkasten erforderlich. Dabei muss die Leitung der Photovoltaikanlage auf einen geeigneten Zählerplatz umgeklemmt werden. Diese Arbeiten können durch einen Elektrofachbetrieb durchgeführt werden. Darüber hinaus ist im Zuge der Betreiberübernahme eine Aktualisierung der Anlagendaten im Marktstammdatenregister vorzunehmen.

Die Verwaltung bewertet das Angebot grundsätzlich positiv, da die Anlage weiterhin Strom erzeugt und durch die Nutzung des Eigenverbrauchs ein Beitrag zur Reduzierung der Energiekosten sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien geleistet werden kann. Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Anlage.

Küchenanbau Kindergarten Wasserschloß

Im Kindergarten Wasserschloß ist zur Sicherstellung der Ganztagesbetreuung eine geeignete Möglichkeit zur Essensaufbereitung erforderlich. Hintergrund ist der gesetzliche Anspruch auf frühkindliche Förderung sowie auf einen Kindergartenplatz, wodurch auch die Bereitstellung einer entsprechenden Verpflegung organisatorisch gewährleistet werden muss. Eine Bedarfsabfrage im Kindergarten hat ergeben, dass derzeit für etwa acht bis zehn Kinder an zwei Tagen pro Woche ein Mittagessen benötigt wird. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung einer geeigneten räumlichen Lösung vorgesehen. Geplant ist daher die Einrichtung einer separaten Küchenlösung in Form einer sogenannten „Kücheninsel“. Vorgesehen ist ein Anbau beziehungsweise ein eigenständiger Baukörper mit einer Größe von etwa sechs mal drei Metern. Die Ausstattung soll auf eine Aufbereitungsküche ausgerichtet sein, beispielsweise mit Konvektomat, Spülmaschine, Spülbecken, Kühlgeräten sowie Arbeits- und Aufbewahrungsflächen. Ziel ist eine funktionale Lösung für die Essensaufbereitung im System „Cook and Chill“. Bei der Planung sind die einschlägigen fachlichen Anforderungen und Vorgaben der zuständigen Stellen zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung wurden mehrere bauliche Varianten untersucht. Diese reichen von Mietlösungen mit Fertigcontainern über den Kauf eines Containers bis hin zu dauerhaften baulichen Lösungen in Holz- oder Massivbauweise. Die Kosten variieren je nach Ausführung deutlich. Für einen einfachen Fertigcontainer ist mit Kosten von rund 22.000 Euro zu rechnen; hinzu kommen insbesondere die Kosten für Fundamente in Höhe von rund 4.727 Euro sowie weitere Aufwendungen für Anschlussleitungen und Ausstattung. Dauerhafte bauliche Lösungen liegen nach überschlägiger Kostenschätzung je nach Ausführung zwischen rund 81.000 Euro und

102.000 Euro; für eine Massivbauweise wird das Bauwerk mit rund 86.000 Euro veranschlagt.

Neben der eigentlichen Küchenlösung wurde auch eine mögliche Anordnung auf dem Grundstück betrachtet. Dabei ist vorgesehen, die Kücheninsel als eigenständigen Baukörper in unmittelbarer Nähe des Kindergartens zu platzieren und über einen überdachten Verbindungsweg anzubinden. Gleichzeitig wurden Überlegungen zur besseren Organisation der Müllentsorgung angestellt.

In der Gesamtbeurteilung und unter Bezugnahme auf den Kindergartenentwicklungsplan der Gemeinde Neidlingen sowie die sich auch gesellschaftlich veränderten Rahmenbedingungen – insbesondere hinsichtlich der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Eltern und der Diskussion um ein verpflichtendes viertes Kindergartenjahr – favorisiert die Verwaltung die Variante in Massivbauweise, da diese sowohl unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf die Langlebigkeit und auch dauerhafte Nutzung als Räumlichkeit das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet. Der Gemeinderat hat sich ebenfalls für den Küchenanbau in Massivbauweise ausgesprochen und dies so beschlossen.

Nutzungsänderung Dachgeschoss Alte Schule – Kirchstraße 13

Die bisherige Nutzung als Gewerbe- bzw. Büroobjekt kann nicht weiter fortgeführt werden. Eine adäquate Nachfolgenutzung als Büroräumlichkeit ist derzeit nicht gegeben. Da sich zudem bei einer anderen kommunalen Vermietung (Wohnraum für Gemeindemitarbeiter) ein zunehmender Sanierungsstau zeigt und eine entsprechende Sanierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, wird die bisherige Büroräumlichkeit wieder in ihren ursprünglichen Zustand als Wohnraum zurückgeführt und kann dann somit zeitnah als Wohnung genutzt werden.

Im Dachgeschoss des Gebäudes „Alte Schule“ in der Kirchstraße 13 ist vorgesehen, die vorhandenen Räume künftig einer Wohnnutzung zuzuführen. Hierfür sind bauliche Anpassungen erforderlich, die insbesondere den Zugang zur Telekom-Technik sowie die Umgestaltung des bestehenden Sanitärbereichs betreffen. Die Kosten für die Umgestaltung des Zugangs zur Telekom-Anlage werden auf rund 4.500 Euro geschätzt. Die weiteren baulichen Maßnahmen zur Herstellung der Wohnnutzung belaufen sich auf etwa 33.000 Euro zuzüglich Kosten für eine Einbauküche sowie Nebenkosten. Eine zusätzliche Ertüchtigung der Heizungsanlage würde weitere rund 27.000 Euro erfordern. Der Gemeinderat befürwortet die Nutzung des Dachgeschosses als Wohnung und hält es für positiv, dass der derzeitige Leerstand wieder in eine Nutzung zugeführt wird. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Durchführung der dargestellten baulichen Anpassungen.

Brunnen Veitstraße

Hinsichtlich der Erforschung der Ursachen der Minderschüttung des Brunnens in der Veitstraße wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Mitte Dezember 2025 wurde mit erheblichem Aufwand das Zuleitungssystem umfassend gespült. Dabei wurde die Zuleitung zum Brunnen in der Veitstraße mit Frischwasser und Druck gespült, damit etwaige und mögliche Verunreinigungen oder Durchflussbehinderungen, etwa durch Schmutz, Steine oder Kiesel, aus dem Leitungssystem beseitigt werden können. An der Entnahmestelle erreicht der Brunnen nun wieder die gewohnte Schüttungsmenge,

vergleichbar mit dem Zustand zu Beginn beziehungsweise vor Beginn der eigentliche Baumaßnahme.

Unabhängig davon lassen sich Schwankungen der Schüttungsmenge – insbesondere während der Sommermonate – aufgrund witterungsbedingter Einflüsse nicht gänzlich ausschließen. Nach Abschluss der durchgeführten Maßnahmen kann jedoch seitens der Gemeinde festgestellt werden, dass durch die Baumaßnahmen es nicht zu einer dauerhaften Minderschüttung des Brunnens gekommen ist. Durch die Beseitigung etwaiger Durchflusshindernisse konnte das ursprüngliche Schüttungsniveau erfolgreich wiederhergestellt werden. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.